

Erlöschen von Verpflichtungen sexuell missbrauchter Kindern gegenüber misshandelnden Eltern

Vorbemerkung:

Der Autor dieses Vorschlags ist kein Jurist. Er berät vielmehr seit 25 Jahren Männer, die in Kindheit oder Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren. Das Papier ist von daher eher als Anregung und Vorschlag aus der Praxis zu begreifen.

Dem Autor sind keineswegs alle Verpflichtungen von Kindern gegenüber ihren Eltern, alle Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern und alle unterhalb der gesetzlichen Regelungen üblichen juristischen Gepflogenheiten bekannt. Es ist durchaus denkbar, dass weitere Schritte erforderlich sind, um zu einem Erlöschen der Verpflichtungen zu gelangen.

Grundsätzliche Überlegungen

Im Grundgesetz Art 6 Abs 2 ist festgelegt, dass Eltern ein Recht und eine Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder haben. Im zweiten Satz dieses Artikels wird dem Staat die Aufgabe zugewiesen, darüber zu wachen, dass die Eltern ihren Pflichten nachkommen. Die Entscheidung, ein Kind zu bekommen liegt bei den Eltern, der Staat greift erst ein, wenn die Eltern evtl. ihren Pflichten nicht nachkommen. Das Kind selber kann naturgemäß nicht gefragt werden, ob es von diesen Eltern geboren werden will. Es wird aber auch solange es minderjährig ist nicht gefragt, ob es bei diesen Eltern leben will, es sei denn die Eltern haben in ihren Erziehungspflichten versagt und die zuständigen Behörden beziehen die Meinung des Kindes zur Beurteilung der Situation ein. Es handelt sich bei der Familie also von Seiten des Kindes aus um eine Zwangsgemeinschaft, von Seiten der Eltern um eine freiwillig gewählte Gemeinschaft. Eltern haben zudem auch noch nach der Geburt die Möglichkeit, sich von dem Kind zu trennen, indem sie dies zur Adoption frei geben.

Unabhängig von diesen sehr unterschiedlichen Positionen in dieser Gemeinschaft entstehen aus dieser Gemeinschaft Verpflichtungen, die über ihr Bestehen hinaus wirken, wie z.B. Unterhaltsverpflichtungen etc. Möglichkeiten sich von diesen Verpflichtungen zu befreien, existieren für Kinder wiederum nur, wenn die Eltern ihre Pflichten vernachlässigt haben. Es wird also ein Zusammenhang hergestellt zwischen Erfüllung der Pflichten durch die Eltern und Entstehung von Verpflichtungen durch die Kinder. Der Wille des Kindes spielt dabei keine Rolle. Auf diesem Weg werden Kinder zu Bürgern zweiter Klasse mit eingeschränkten Rechten. Dies gilt auch über das Erlangen der Volljährigkeit hinaus. Sie hatten als Minderjährige keine Wahlmöglichkeit, ob sie das besondere Rechtsverhältnis mit ihren Eltern eintreten wollten und haben auch mit Erlangen der Volljährigkeit keine Wahl.

Nun haben Minderjährige generell eine Sonderstellung, die z.B. eingeschränkte Rechte aber auch besonderen Schutz beinhalten. Diese Sonderstellung endet aber mit der Erlangung der Volljährigkeit.

Es wäre vor dem Hintergrund des als Minderjährige unfreiwillig eingegangenen Rechtsverhältnisses naheliegend nach Erlangen der Volljährigkeit Kindern die Möglichkeit zu geben, dieses Rechtsverhältnis zu bestätigen oder abzulehnen. Wenn Eltern es in 18 Jahren nicht geschafft haben, ein Verhältnis zu ihren Kindern aufzubauen, dass diese freiwillig in dieses Rechtsverhältnis eintreten und die damit verbundenen Rechte und Pflichten annehmen wollen, sollten die Kinder nicht von Staatsseite gezwungen werden, das bestehende unfreiwillige Verhältnis aufrecht zu erhalten.

Unabhängig von diesen grundlegenden Überlegungen zur Notwendigkeit einer Bestätigung des besonderen Rechtsverhältnisses zu den Eltern nach Erlangen der Volljährigkeit gibt es aber einen Bereich, bei dem auch unter den derzeitigen Verhältnissen ein dringender Regelungsbedarf besteht: Die Unbilligkeit von Verpflichtungen im Falle von sexuellem Missbrauch durch die Eltern gegenüber ihren Kindern.

Feststellung der Unbilligkeit von Verpflichtungen - Vorschlag für einen neuen Paragraphen § 1666 b im BGB

Begründung:

Zwischen Kindern und ihren Eltern bestehen eine Reihe von gesetzlichen Rechten, Pflichten und Gepflogenheiten. Z.B. wird heranwachsenden Hartz IV Bezieher*innen, die Übernahme der Kosten für eine eigene Wohnung verweigert, so dass diese gezwungen sind bei den Eltern zu wohnen. Andere Gepflogenheiten reichen u.U. weit über die Volljährigkeit hinaus, z.B. dass falls die Einsetzung einer Vormundschaft gerichtlich angeordnet wird, gerne die Eltern eingesetzt werden.

Zu den Rechtsvorschriften die erwachsene Kinder betreffen gehören u.a. die Unterhaltsverpflichtung (§1601 BGB) und das Erbrecht (§1925 BGB). Diese Rechtsvorschriften werden weder durch eine strafrechtliche Verurteilung eines oder beider Elternteile wegen sexuellen Missbrauchs (§§ 174, 176, 177, 178, 179, 182 StGB) noch durch einen teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzug aufgrund einer Kindeswohlgefährdung (§1666 (3) 6. BGB) durch ein oder beide Elternteile automatisch aufgehoben. Deshalb sind sexuell missbrauchte Kinder als Erwachsene prinzipiell gegenüber missbrauchenden Eltern unterhaltspflichtig, und diesen steht im Falle des Todes des Kindes ein Pflichtteil am Erbe zu.

Diese gesetzlichen Verpflichtungen können durch Geltendmachung der Unbilligkeit der Verpflichtungen (§1611 (1) BGB) bzw. des Nachweises, dass ein oder beide Elternteile sich eines Verbrechens gegen die eigene Person schuldig gemacht haben (§2333 (1) 2. BGB) angefochten werden. Beide Wege sind aber mit Schwierigkeiten verbunden: Ein Nachweis eines Verbrechens bedarf wie auch die Glaubhaftmachung der Unbilligkeit gerichtsfester Beweise, da zu befürchten ist, dass die Täter*innen die Tat bestreiten. Diese sind mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur Tat immer schwerer zu erbringen. Das schreckt Betroffene ab, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Auch gegen entsprechende Hartz IV-Bescheide oder gegen die Übertragung der Vormundschaft an die Eltern lässt sich vorgehen. Beide mal muss aber die widerfahrene sexualisierte Gewalt offen gelegt werden. Betroffene sind unter Umständen gezwungen, wiederholt Verpflichtungen gegenüber den missbrauchenden Eltern zu widersprechen und damit wiederholt vor Fremden von den Gewalterfahrungen zu berichten und diese glaubhaft zu machen.

Zur Änderung dieser Situation wird vorgeschlagen, dass im Fall einer familiengerichtlichen Sorgerechtsentziehung, die aufgrund sexualisierter Gewalt oder einer anderen vorsätzlichen Kindeswohlgefährdung durch ein oder beide Elternteile erfolgt, vom selbigen Gericht eine Feststellung getroffen wird, dass aufgrund von Unbilligkeit die Verpflichtungen des Kindes gegenüber dem/den missbrauchenden Elternteile/n erloschen sind.

Es erscheint sinnvoll sich nicht auf den unklaren Begriff der sexualisierten Gewalt oder auf Straftatbestände, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen, zu beziehen. Vielmehr ist es zielführend sich wesentlich grundlegender anzusetzen und von „vorsätzlicher Kindeswohlgefährdung“ als möglichem Grund für eine Feststellung der Unbilligkeit zu sprechen. Eine solche bezieht andere Formen von Gewalt gegen Kindern mit ein und erlaubt über den Begriff „vorsätzlich“ eine Abgrenzung zu Kindeswohlgefährdungen aufgrund von Umständen, die nicht in der Verantwortung der Eltern liegen.

Die Ansiedlung einer solchen Feststellung am Familiengericht und im sorgerechtlichen Verfahren bietet sich deshalb an, weil davon auszugehen ist, dass strafrechtliche Verfahren wegen Straftatbeständen, die eine Kindeswohlgefährdung durch ein oder beide Elternteile beinhalten, im Regelfall ein familiengerichtliches Verfahren nach sich ziehen. Ein sorgerechtliches Verfahren findet aber auch in Fällen statt, in denen es nicht zu einer Strafanzeige kommt, aber z.B. von den zuständigen Behörden eine Fremdunterbringung erwogen wird. Zudem finden diese Verfahren – im Gegensatz zu Strafverfahren, die u.U. nach der Verlängerung der Ruhens- bzw. Verjährungsfrist erst wesentlich später stattfinden, zeitnah statt.

Eine solche familiengerichtliche Feststellung hätte für die Betroffenen den Vorteil, dass sie einmal durch ein Gericht, was sich eh schon mit der Sache befasst, erfolgen würde und wiederholte Verfahren vermieden würden. Auch bei anderweitig gestellten Ansprüchen könnten sie sich auf diese Feststellung beziehen ohne erneut ins Detail gehen zu müssen.

Eine solche Feststellung der Unbilligkeit sollte auch Kindern ohne vorausgegangenen Sorgerechtsentzug ermöglicht werden, damit nicht diejenigen benachteiligt werden, bei denen die Behörden keine Kenntnis von der Gewalt schon während der Kindheit erhalten haben.

Eine solche Veränderung erfordert drei Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch:

1. Im BGB Buch 4 Familienrecht, Titel 5 Elterliche Sorge wird eine zusätzlicher Paragraph §1666b mit dem Titel „Feststellung der Unbilligkeit von Verpflichtungen und Ansprüchen“ eingefügt, der den Familiengerichten die Aufgabe der Feststellung der Unbilligkeit zuweist
2. Im Paragraph §1611 der die Beschränkung und den Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen regelt, wird auf die Feststellung der Unbilligkeit durch die Familiengerichte hingewiesen.
3. Ebenso wird im BGB Buch 5 Erbrecht, Abschnitt 5 Pflichtteil in § 2333 Entziehung des Pflichtteils auf die Feststellung der Unbilligkeit durch das Familiengericht hingewiesen.

Ob weitere Veränderungen notwendig sind, wäre zu prüfen.

Eine solche Änderung würde mit Sicherheit nicht alle mit den Verpflichtungen gegenüber Eltern verbundenen Probleme lösen. Nachweise von Kindeswohlvernachlässigung insbesondere von vorsätzlicher sind schwer zu erbringen. Dennoch wären sie ein erster Schritt und der Gesetzgeber würde ein deutliches Zeichen für die Stärkung der Position von Kindern setzen.

Änderungsvorschlag:

Im BGB Buch 4 Familienrecht, Titel 5 Elterliche Sorge wird hinter dem § 1666 a ein neuer Paragraph § 1666 b eingefügt:

§1666 b Feststellung der Unbilligkeit von Verpflichtungen und Ansprüchen

- (1) Wird einem oder beiden Elternteilen aufgrund einer von ihnen begangenen vorsätzlichen Kindeswohlgefährdung das Sorgerecht entzogen, stellt das Familiengericht fest, inwieweit aufgrund von Unbilligkeit die im BGB festgehaltenen Verpflichtungen des Kindes (incl. erbrechtlicher Ansprüche gegenüber dem Kind) gegenüber einem oder beiden Elternteilen erloschen sind.
- (2) Eine Feststellung der Unbilligkeit kann auch ohne einen vorhergehenden Sorgerechtsentzug auf Antrag des Kindes erfolgen.

(Alternativ zu einem neuen Paragraphen könnte auch der § 1666 (3) durch einen weiteren Punkt 7. ergänzt werden.)

§1611 (1) BGB wird wie folgt ergänzt: Der Nachweis der Unbilligkeit kann durch eine familiengerichtliche Feststellung (§1666 b) erfolgen.

§2333 (1) 2. BGB wird wie folgt ergänzt: Der Nachweis der Unbilligkeit kann durch eine familiengerichtliche Feststellung (§1666 b) Verweis auf neuen Paragraphen) erfolgen.

Berlin, Januar 2020

Thomas Schlingmann